

Datenschutz in der Unternehmenstransaktion

Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO in der Due Diligence

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung analysiert die Auswirkungen der Neufassung des europäischen Datenschutzrechts in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich der Unternehmenstransaktionen. Dabei stehen Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO in der Due Diligence im Fokus. Die Informationspflichten sind Teil der sog. Betroffenenrechte und dienen der Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber den betroffenen Personen. Betroffene Personen sollen grundsätzlich zu jeder Zeit vollständig darüber im Bilde sein, wer wie und zu welchem Zweck ihre Daten verarbeitet. Mit der DSGVO wurden die Informationspflichten im Vergleich zur abgelösten Datenschutzrichtlinie erheblich ausgeweitet. Danach sind betroffene Personen seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr nur einmalig bei der Erhebung ihrer Daten über die konkreten Umstände zu informieren, sondern nun auch vor jeder zweckändernden Weiterverarbeitung. Dies sind Fälle, in denen die verantwortliche Stelle beabsichtigt, die Daten zu einem Zweck zu verarbeiten, über den die betroffenen Personen noch nicht informiert wurden.

Untersucht wurde das Eingreifen der Informationspflichten im Kern im dreiseitigen Datenverkehr zwischen der Zielgesellschaft, dem Verkäufer und dem potenziellen Erwerber. Unabhängig davon, ob der Verkäufer (Vendor Due Diligence), der potenzielle Erwerber (Purchaser Due Diligence) oder kumulativ beide Akteure eine Unternehmensprüfung durchführen, werden dazu Daten bei der Zielgesellschaft abgefragt. Regelmäßig enthalten die abgefragten Daten einen Bezug zu Beschäftigten oder Kunden der Zielgesellschaft. Der Umgang mit diesen personenbezogenen Daten fällt in den Anwendungsbereich der DSGVO. In dem Moment, in dem die Zielgesellschaft diese Daten bei sich abrufen, um sie im Anschluss dem Verkäufer oder dem potenziellen Erwerber zur Verfügung zu stellen, ändert sie den Zweck dieser Daten. Ursprünglich wurden die Daten zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Abwicklung der Kundenbeziehung erhoben, nun aber werden sie für die Ermöglichung einer Due Diligence verarbeitet. Die verantwortliche Stelle ist nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO verpflichtet, die betroffenen Personen vor einer beabsichtigten Zweckänderung über diverse Umstände der Verarbeitung zu informieren.

Diese Pflicht führt in der Transaktionsvorbereitung dazu, dass Beschäftigte und Kunden einer zu veräußernden Zielgesellschaft grundsätzlich bereits vor der Due Diligence über die Veräußerungsabsicht und im Falle eines direkten Datenverkehrs sogar über die potenziellen Erwerber als Empfänger der Daten zu informieren sind. Die Informationserteilung steht allerdings im Konflikt mit Vertraulichkeitsinteressen der Transaktionsbeteiligten. Der Erfolg einer Transaktion hängt im hohen Maße von der Möglichkeit einer vertraulichen Vorbereitung ab. Anders als in vergleichbaren Konstellationen, wie etwa Art. 14 Abs. 4 DSGVO oder den kapitalmarktrechtlichen Regelungen zu Insiderinformationen, sehen weder die DSGVO noch die ergänzenden Regelungen des BDSG eine Ausnahme von der Informationspflicht zugunsten eines überwiegenden Vertraulichkeitsinteresses vor. Die Untersuchung analysiert daher verschiedene Möglichkeiten, auf ihre rechtliche Zulässigkeit und praktische Tauglichkeit hin die Informationspflicht zu vermeiden. Betrachtet werden beispielsweise die Möglichkeiten, bereits bei der Erhebung der Daten über die spätere Verarbeitung zur Unternehmensprüfung zu informieren, Daten lediglich anonymisiert zu verarbeiten, den Datenverkehr über eigene Berater der Zielgesellschaft zu leiten und die Möglichkeit, das Recht im Einzelfall derart fortzubilden, dass für den vorliegenden Anwendungsfall bei überwiegendem Vertraulichkeitsinteresse keine Pflicht zur Information besteht.